

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen für 2021

START NRW GmbH, Duisburg

Der Public Corporate Governance Kodex bildet für die START NRW GmbH die Grundlage für eine vertrauensvolle und wertorientierte Unternehmensführung sowie für eine effiziente Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

1. Führungs- und Kontrollstruktur

1.1 Geschäftsführung

Die START NRW GmbH wird seit 01.05.2020 durchgängig durch die Geschäftsführer Sascha Bruckhoff (Oberhausen) und Markus Tesch (Dortmund) geleitet. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt. Die Veröffentlichung der Vergütung der Geschäftsführung erfolgt im Anhang zum Jahresabschluss.

1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat des Unternehmens ist paritätisch besetzt und bestand im Geschäftsjahr 2021 aus den folgenden Personen:

- Beamter Stefan Kulozik (Vorsitzender), Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesschlichterin Yvonne Sachtje, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Gewerkschaftssekretär Michael Hermund, DGB Bezirk NRW
- Geschäftsführerin Sabine Arnold, Arbeitgeberverband Stahl e. V.
- Hauptgeschäftsführer Thomas Banasiewicz, Handwerkskammer Münster (bis 17.06.2021)
- Hauptgeschäftsführer Dr. Luitwin Mallmann, Metall NRW (ab 23.06.2021)
- Kreistagsmitglied Ralf Lange, Kreis Wesel
- Angestellter David Gierse, Arbeitnehmervertreter START NRW GmbH
- Angestellte Christiane Grünewald, Arbeitnehmervertreterin START NRW GmbH
- Angestellte Beate Tewes, Arbeitnehmervertreterin START NRW GmbH
- Betriebsratsvorsitzender Mirco Ibrahim (stellv. Vorsitzender), Arbeitnehmervertreter START NRW GmbH
- Gewerkschaftssekretär Christian Iwanowski, IG Metall Bezirksleitung NRW
- Gewerkschaftssekretär Karsten Braun, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Nordrhein

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegt. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat. Im Jahr 2021 haben fünf Sitzungen stattgefunden. Dem Aufsichtsrat wurden jeweils schriftliche Berichte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Gesellschafterversammlung wird im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres zur Mitte des Vorgangsjahres sowie anlässlich der Feststellung des Wirtschaftsplanes vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres durch den Aufsichtsratsvorsitzenden über die Angelegenheiten der Gesellschaft informiert.

Darüber hinaus berichtet die Geschäftsführung im Rahmen der halbjährlichen Gesellschafterversammlungen.

1.3 Selbstevaluation

Ende 2021 wurde eine fragebogengestützte Selbstevaluation des Aufsichtsrates durchgeführt. Diese Evaluation findet regelmäßig zum Ende eines Jahres statt. Über die Ergebnisse der Auswertung wird jeweils in der ersten Aufsichtsratssitzung des Folgejahres berichtet.

2. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Jahresabschlüsse der START NRW GmbH werden nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) erstellt.

Die Gesellschaft ist als große Kapitalgesellschaft einzustufen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und durch den Aufsichtsrat beauftragt.

3. Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW

Der Aufsichtsrat und Geschäftsführung der START NRW GmbH befolgten und befolgen grundsätzlich die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen.

3.1 Zusammensetzung der Geschäftsführung

Der PCGK spricht unter 3.1.3 folgende Empfehlung aus:

„Bei der Zusammensetzung soll auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden.“

Dieser Empfehlung wurde im Auswahlverfahren für die Vakanzen in der Geschäftsführung im Jahr 2020 entsprochen. Gleichwohl ist die Berücksichtigung dieser Empfehlung mangels geeigneter Kandidatinnen nicht am Ergebnis des Auswahlprozesses ablesbar.

Der PCGK spricht unter 3.4.2 folgende Empfehlung aus:

„Die Vergütung soll in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festgelegt werden. Variable Komponenten der Vergütung sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren. Damit von den variablen Komponenten

langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollen sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll das Überwachungsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren. Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“

Im Rahmen der Zielfestlegung für die variablen Gehaltsbestandteile werden aus den strategischen Zielen die Jahresziele vereinbart. Konkrete mehrjährige Zielfestlegungen und eine Auszahlung am Ende des Bemessungszeitraumes finden nicht statt, da die jährlichen Ziele auch über das Jahr hinaus strategische Auswirkungen haben.

3.2 Überwachungsorgan

Der PCGK spricht unter 4.4.2 folgende Empfehlung aus:

„In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Insbesondere an die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.“

In der Aufsichtsratssitzung vom 19.10.2021 wurde einvernehmlich beschlossen, einen Prüfungsausschuss mit einem Arbeitnehmer- und einem Arbeitgebervertreter sowie einer Person aus einer öffentlichen Institution zu bilden. Die erste konstituierende Sitzung fand am 13.01.2022 statt.

Der PCGK spricht unter 4.5.1 folgende Empfehlung aus:

„Angehörige beider Geschlechter sollten, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent, sollen aber zu jeweils mindestens 30 Prozent im Überwachungsorgan vertreten sein.

Ab 01.01.2016 soll sich das Überwachungsorgan, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent aus Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen.“

Von dieser Empfehlung wurde wie folgt abgewichen:

Seit dem 09.10.2018 existiert ein paritätisch besetzter Aufsichtsrat.

Bei den durch die Anteilseigner entsendeten Mitgliedern des Überwachungsorgans beträgt das Verhältnis zwei Frauen zu vier Männern, somit 33,3 % zum Bilanzstichtag 31.12.2021.

Auf der Arbeitnehmerseite beträgt das Verhältnis ebenfalls 33,3 % zum Bilanzstichtag. Ohne die von den Gewerkschaften entsendeten Vertreter beträgt das Verhältnis der gewählten Mitglieder 50 %.

Die Gesellschaftsorgane wirken darauf hin, bei der Auswahl von neuen Aufsichtsratsmitgliedern auf die Einhaltung des Kodex zu achten.

Der PCGK spricht unter 4.8.2 folgende Empfehlung aus:

„Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Überwachungsorgans (D & O Versicherung) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Eine D & O Versicherung darf nicht abgeschlossen werden, wenn das Unternehmen dem Grundsatz der Selbstversicherung unterliegt. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D & O Versicherung sollen dokumentiert werden. Eine D & O Versicherung soll nur mit Zustimmung der Anteilseignerversammlung abgeschlossen werden. Schließt ein Unternehmen eine Versicherung zur Absicherung eines Mitglieds des Überwachungsorgans gegen Risiken aus dessen Tätigkeit im Überwachungsorgan ab, so soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Aufwandsentschädigungen können dabei unberücksichtigt bleiben.“

Von dieser Empfehlung wurde wie folgt abgewichen:

Die Mitglieder des Überwachungsorgans erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Daher wurde in der D & O Versicherung kein Selbstbehalt vorgesehen.

Düsseldorf, 22.03.2022

Stefan Kulozik
Aufsichtsratsvorsitzender

Duisburg, 22.03.2022

Sascha Bruckhoff
Geschäftsführer